

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Durchführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren betreffend Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK), Änderungsvorhaben „Demontage des Rohrkanals LAVA-ELMA und Aufhebung des Kontrollbereiches ELMA“

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG bekanntgegeben.

Die Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe (KTE) hat mit Schreiben vom 12.03.2015 beantragt, das Vorhaben „Demontage des Rohrkanals LAVA-ELMA und Aufhebung des Kontrollbereiches ELMA“ in der WAK zu genehmigen.

Da dieses Vorhaben der KTE in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Maßgeblich war das UVPG in der seit dem 22.12.2025 geltenden Fassung.

Stuttgart, 30.06.2026

gez. Pia Carstens
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg